

Ralph Boes

Berlin, den 06.02.2020

Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
- 32. Kammer -
Försterweg 2-6
14482 Potsdam

Per Fax
0331 9818 4500

Betrifft: AZ: L 32 AS 2354/15
Ihren Brief vom 31.01.2020

Sehr geehrter Herr Hill –

Herzlichen dank für den Hinweis, dass ich mich nur für einen Teil der Sanktionen geäußert habe.

Ich sende Ihnen hiermit meine Stellungnahme für beide in Frage stehenden Zeiträume zu.

Mit freundlichem Gruß,

R. Boes

Ralph Boes

Berlin, den 06.02.2020

Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
- 32. Kammer -
Försterweg 2-6
14482 Potsdam

Per Fax
0331 9818 4500

Betrifft: AZ: L 32 AS 2354/15

Nichtannahme des Teilanerkennnisses des Jobcenters
Vorsorglicher Antrag auf Fortsetzungsfeststellungsklage
Antrag auf Richtervorlage

Sehr geehrte Damen und Herren –

ich nehme die Teilanerkennnisse des Jobcenters ¹
für die 60%-Minderung der Regelleistung für den Zeitraum April bis Juni 2013
und den vollständigen Entfall der Leistungen für den Zeitraum Februar bis April 2014
nicht an, verlange die vollständige Aufhebung der Sanktionen (→ Begründung I. bis III.),
stelle vorsorglich einen Antrag auf Fortsetzungsfeststellungsklage (→ IV.)
und stelle einen Antrag auf Richtervorlage zum Bundesverfassungsgericht (→ V.)

Begründung:

I.

a) Die Auffassung des Jobcenters widerspricht dem einfachen Wortlaut des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes:

In Randnummer 222 des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes heißt es:

"Zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung nicht bestandskräftige Bescheide über Leistungsminderungen nach § 31a Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II, sind, soweit sie über eine Minderung in Höhe von 30 % des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen, aufzuheben."

Der Wortlaut ist eindeutig und besagt, dass Bescheide, deren Minderung die Höhe von 30% übersteigt, aufzuheben sind.

Die hier vertretene Ansicht ist auch bei Beck-online vertreten, siehe Fußnote ².

¹ Wortlaut des Teilanerkennnisses des Jobcenters: "Der Sanktionsbescheid vom ..., welcher das Arbeitslosengeld II für den Zeitraum von ... bis ... vollständig entfallen lässt, wird insoweit aufgehoben, als dass eine Minderung von mehr als 30% der Regelleistung verfügt wird."

² Dr. Claus-Peter Bienert, Richter am LSG Berlin-Brandenburg, schreibt in Beck-online: "Zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung nicht bestandskräftige Bescheide über Leistungsminderungen nach § [31a](#) Abs. [1](#) Satz 2 und 3 SGB II, sind, soweit sie über eine Minderung in Höhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen, aufzuheben; also: 60-Prozent- und Total-Sanktionen sind zwingend aufzuheben; im Kontext zur Anordnung zu den 30-Prozent-Sanktionen dürfte dies so zu verstehen sein, dass die Jobcenter über 30 Prozent

Wäre es dem Bundesverfassungsgericht nur um die Absenkung der die 30% übersteigenden Minderungsbeiträge gegangen, hätte es das im Wortlaut des Jobcenters auch beschrieben.

Es hätte geschrieben, dass Bescheide, die über eine Minderung von 30% hinausgehen abzusenken oder "insoweit aufzuheben sind, als dass eine Minderung von mehr als 30% der Regelleistung verfügt wird." (Zitat Jobcenter)

b) Die vom Jobcenter beabsichtigte Absenkung / Teil-Aufhebung und Neuverfügung einer Sanktion widerspricht Randnr. 218 des Urteils des BVerfG:

In Randnummer 218 des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes heißt es

"Die Sanktionsregelungen der § 31a (...) und § 31b SGB II sind (...) mit den tenorierten Einschränkungen weiter anwendbar."

In dem damit weiterhin anzuwendenden § 31b SGB II heißt es in Absatz 1 Satz 5:

"Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig."

D.h., wenn das Jobcenter eine verhängte höhere Sanktion auf Grund neuer Erkenntnisse absenken, bzw. aufheben und gemindert neu verfügen will, ist ihm das nur innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung möglich. Und dies nur dadurch, dass es innerhalb dieses Zeitraums den Minderungsbetrag neu feststellt und den vorangegangenen Sanktionsbescheid aufhebt.

Das heißt weiter, dass, wenn das Bundesverfassungsgericht in Randnummer 222 die vom Jobcenter vertretene Auffassung, höhere Sanktionen auf 30 Prozent abzusenken, vertreten hätte, es mit sich selbst in Widerspruch geraten wäre: Es hätte durch eine solche Auffassung dann nicht nach Rn 218 den § 31b SGB II weiter für gültig erklärt, sondern eine eigene Regelung an die Stelle des § 31b SGB II gesetzt.

c) Fazit:

Randnummer 222 schließt schon im einfachen Wortlaut, erst recht aber in Verbindung mit Randnummer 218 die Auffassung des Jobcenters über eine (Teil-)Aufhebung der mich betreffenden Sanktionen und ihre Neuverfügung in Höhe von 30% aus.

Die mir zur Last gelegten Pflichtverletzungen liegen weit länger als 6 Monate zurück. Die Sanktionen sind deswegen nicht zu mindern oder gemindert neu zu verfügen sondern einfach aufzuheben.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes hat unmittelbare Rechtskraft. Das Teilerkenntnis des Jobcenters ist daher abzulehnen.

II.

Für den Fall, dass die vorgelegten Gründe das Gericht nicht überzeugen – aber auch schon im Hinblick auf meinen vorsorglichen Antrag auf Fortsetzungsfeststellungsklage – gebe ich hier weitere Gründe an:

hinausgehende Sanktionen von Amts wegen aufheben müssen."

<https://rsw.beck.de/aktuell/meldung/UrteilsanmerkungFDSozVR201923>

a)

Eine Besonderheit der mich betreffenden Sanktionen liegt in dem THEMA, um das es geht. In der Verursachung der Sanktionen ging es ja um nichts persönliches, sondern um eine Frage allgemeiner gesellschaftlicher Bedeutung, d.h. direkt um die Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit von Hartz IV.

Wie Sie vielleicht wissen, war es seit 2011 mein Bemühen, die Sanktionsparagrafen in Hartz IV zum Bundesverfassungsgericht zu bringen. Die Idee war, viele "sichere" Sanktionen zu erhalten, um wenigsten EINEN Richter zu erreichen, der, allen Widerständen zum Trotz, Mut und Möglichkeit hat, die Sache dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.

So habe ich mich, nachdem ich selbst die Möglichkeit meiner Obdachlosigkeit und meines Todes in die Waagschale geworfen und alles mit meinen Freunden, mit meiner Familie, mit Rechtsanwälten, einem Notar und einem Bestatter abgesprochen hatte, bewusst in den Fokus der Sanktionen gestellt, um durch die Sanktionen die Mittel zu erhalten, zum BVerfG zu gelangen.

Als Hilfe für die Richter habe ich dafür gesorgt, dass das Gutachten zur Verfassungswidrigkeit der Sanktionen erstellt wurde, welches seit 2013 allen meinen Klagen zu Grunde liegt, und welches 2015/2016 auf dem Weg über das Sozialgericht in Gotha dann auch den Prozess im Bundesverfassungsgericht eröffnet, ja überhaupt erst ermöglicht hat.

Inzwischen hat das Bundesverfassungsgericht geurteilt und mir in weitestem Sinne Recht gegeben. So dass ich mit meinem Anliegen in Karlsruhe gewonnen habe.

Da wäre es mehr als merkwürdig, Taten, durch die der Weg nach Karlsruhe überhaupt erst eröffnet wurde und deren Impuls durch Karlsruhe bestätigt worden ist, zu sanktionieren.

Ich gebe zu, dass sich meine Tätigkeit außerhalb des Rahmens bewegt hat, der durch das Hartz-IV-Gesetz vorgegeben war und dadurch einfachrechtlich zu manchen Widersprüchen führte. Hartz IV war/ist aber menschenrechts- und verfassungswidrig – und da ist ein Handeln außerhalb des dort gesetzten Rahmens, solange es nicht willkürlich, sondern eindeutig und ausschließlich für die Wiedererlangung der Menschenrechte und der verfassungsmäßigen Ordnung in Deutschland unternommen wurde, spätestens nachträglich, nachdem vom Bundesverfassungsgericht die Sache entschieden worden ist, nach Artikel 20 Absatz 4 GG für mein gesamtes Handeln zu akzeptieren und jede Sanktion in jeder Höhe zurückzunehmen.

- o Als Hinweis auf die Eindeutigkeit meines Handelns verweise ich auf die umfassende Darstellung, die ich dem Bundesverfassungsgericht gegebene habe:
<http://grundrechte-brandbrief.de/Prozesse/Verfassungsbeschwerde-2/Verfassungsbeschwerde.htm#S6>
- o Als Hinweis auf die faktische Bedeutung meines Handelns für das Urteil im Bundesverfassungsgericht verweise ich auf die Stellungnahme der Kanzlei der Bundesregierung
http://grundrechte-brandbrief.de/Meldungen/REDEKER-SELLNER-DAHS_20-03-2017.pdf,
 Rn. (4) und (5)
 und auf das Schriftstück, auf das die Kanzlei der Bundesregierung dabei verwiesen hat
<http://grundrechte-brandbrief.de/Meldungen/2015-06-04-Danksagung-Richtervorlage.htm>
- o Als Hinweis auf die Notwendigkeit meines Handelns verweise ich auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, welches die Grundrechts- und Verfassungswidrigkeit der Sanktionen hinlänglich klargestellt hat.

- o Als Hinweis auf die Unumgänglichkeit meines Handelns verweise ich auf meine Darstellung der Hürden, die es vollständig unmöglich machten, im Rahmen der Hartz-IV-Regelungen die Sanktionen vor das Bundesverfassungsgericht zu bringen.
<http://grundrechte-brandbrief.de/Prozesse/Verfassungsbeschwerde-2/Verfassungsbeschwerde.htm#S27>, Rn. 47 ff

b)

Als weitere Gründe zur vollständigen Aufhebung der Sanktion und mit Hinblick auf meinen vorsorglichen Antrag auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage, mache ich geltend

- o dass ich – entgegen der durchgängigen Ansicht des Jobcenters und des Berliner Sozialgerichtes – aufs schärfste für gesellschaftlich sinnvolle Tätigkeit sanktioniert worden bin,
- o dass der Eingliederungsverwaltungsakt, wenn nicht schon in einfachrechtlicher Hinsicht ungültig, wegen seiner durchgehenden Grundrechts- und Verfassungswidrigkeit nichtig ist,
- o dass Rechtswidrigkeit und Nichtigkeit/Verfassungswidrigkeit eines Verwaltungsaktes IMMER beklagt werden können müssen, wenn der Verwaltungsakt Wirkung entfaltet hat – auch wenn er nach Auffassung des Jobcenter "Bestandskraft" erhalten haben sollte,
- o dass niemand genötigt werden darf, sich menschenverachtenden und verfassungswidrigen Regeln zu unterwerfen,
- o dass niemand sanktioniert werden darf, wenn er sich dem Zwang zur Unterwerfung unter solcher Regeln widersetzt,
- o dass erst recht Niemandem gegenüber noch nachträglich Sanktionen für rechtskräftig erklärt werden dürfen, der sich gegen menschenverachtende und verfassungswidrige Vorgaben direkt gewehrt hat und vom Bundesverfassungsgericht darin bestätigt worden ist.

III.

Aus den Gründen, die in

- I a) → Wortlaut des Beschlusses des BVerfG
- b) → Verbindung Rn 222 und Rn 218
- c) → Überschrittener Zeitrahmen

und

- II a) → Recht auf Widerstand
- b) → schärfste Sanktionierung für gesellschaftlich sinnvolle Tätigkeit
→ Nichtigkeit/Verfassungswidrigkeit des Verwaltungsaktes
→ Nötigung und Erpressung durch Androhung und Vollzug des vollständigen Entzuges der Existenzgrundlagen

dargelegt wurden,

verlange ich die vollständige Aufhebung der Sanktionsbescheide.

IV.

Vorsorglicher Antrag auf Fortsetzungsfeststellungsklage

Da mit der nachträglichen Aufhebung eines Sanktions-Bescheides nicht DIE SANKTION aufgehoben werden kann

– sie hat, mit all ihren schwerwiegenden Implikationen für mich, stattgefunden und ist trotz ihrer vielfältigen Rechtswidrigkeiten auch Basis für 5 weitere 100-Prozent Sanktionen geworden –

beantrage ich für den Fall, dass das Jobcenter die Sanktionsbescheide VOR einer Gerichtsverhandlung vollständig aufhebt, Fortsetzungsfeststellungsklage, um den unter II. geschilderten mit der Sanktionierung zusammenhängenden allgemeinen Fragen, z.B.

- schärfste Sanktionierung für gesellschaftlich sinnvolle Tätigkeit
- Nötigung und Erpressung durch Androhung und Vollzug des vollständigen Entzuges der Existenzgrundlagen

und den Fragen nach

- Schadensersatz
- Schmerzensgeld
- Rehabilitation
- Amtshaftung
- und der fundamental wichtigen Frage nach dem Fehlen des einstweiligen Rechtsschutzes nachgehen zu können.

V.

Antrag auf Richtervorlage zum BVerfG

Da ich für SINNVOLLES Handeln DISKRIMINIERT WORDEN BIN und für meinen anders-gearbete Arbeitsbegriff weiterhin SYSTEMISCHER DISKRIMINIERUNG unterliege, rege ich im Sinne des in meiner Klageschrift schon Vorgebrachten eine Richtervorlage zum Thema Arbeitsbegriff und Diskriminierung an.

Mit freundlichem Gruß,

R. B.